

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit der Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft und ersetzt die beiden Gewährleistungsvereinbarungen zwischen RHEINZINK und dem ZVSHK vom 1. Mai 1987. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

Hamburg, 21.11.2002

ZETRALVERBAND SANITÄR HEIZUNG KLIMA

Hamburg, 21.11.2002

RHEINZINK GmbH & Co. KG

SHK - HAFTUNGSÜBERNAHME - VEREINBARUNG (für Werkverträge)

zwischen der Firma

RHEINZINK GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 90, 45711 Datteln
– nachstehend RHEINZINK genannt –

und dem

ZENTRALVERBAND SANITÄR HEIZUNG KLIMA
Rathausallee 6, 53757 St. Augustin 1
– nachstehend ZVSHK genannt –

ZENTRALVERBAND SANITÄR HEIZUNG KLIMA
Rathausallee 6, D-53757 St. Augustin
Tel. 02241/29056, Fax: 02241/21351
<http://www.Zentralverband-SHK.de>

 ZENTRALVERBAND
Sanitär Heizung Klima


RHEINZINK

SHK-11-03-102-600

RHEINZINK GmbH, & Co. KG, Postfach 1452, 45705 Datteln, Germany, Tel. (0)2363/605-0, Fax: (0)2363/605-209
E-Mail: info@rhein-zink.de, www.rhein-zink.de

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend „SHK-Betrieb“ genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Sanitär-, Heizungs-, Klempner- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter dieser Vereinbarung fallen alle von RHEINZINK gelieferten und mit dem Firmenzeichen von RHEINZINK gekennzeichneten Produkte

a) RHEINZINK®-Halbzeug (Bänder, Streifen und Tafeln) mit der Kennzeichnung



b) RHEINZINK®-Dachentwässerungsprodukte mit der Kennzeichnung (Beispiel)



c) RHEINZINK®-Dach- und Fassadenprodukte

§ 2 Haftung

- Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
 - Konstruktionsfehlern im Rahmen der Herstellung des Produktes (nicht Konstruktionsfehler am Bau durch den SHK-Betrieb)
 - Fabrikationsfehlern
 - Materialfehlern
 - Instruktionsmängeln, z. B. fehlerhafte Verlege-, Einbauanleitungen usw.
 - Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN/DIN-Normen, Fachregeln usw.)
 - dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von RHEINZINK)
 - Fehlen einer ausnahmsweise durch RHEINZINK allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach dem Quality Zinc Kriterienkatalog des TÜV Rheinland

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt RHEINZINK die nachstehenden Verpflichtungen, sofern der SHK-Betrieb seine eigene Pflicht zur Erfüllung von Mängelansprüchen seines Auftraggebers nachweist:

- Im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendige Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);

- im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert;
- im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 300.000 Euro;
- im Falle des Schadensersatzes Übernahme der Schäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 1,5 Mio. Euro.

- Nach Feststellung des Schadens behält sich RHEINZINK vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.
- Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung; sie endet spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Auslieferung der in § 1 Nr. 2 genannten Produkte durch die Firma RHEINZINK.

- Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

§ 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

Dem SHK-Betrieb obliegt:

- Einhaltung der zum Zeitpunkt der Montage gültigen Verlege- und Einbauanleitungen von RHEINZINK, wie sie insbesondere in den jeweils gültigen Fassungen der Fachbücher „RHEINZINK® – Anwendung in der Architektur“ und „RHEINZINK®- Fassadendokumentation“, „RHEINZINK®-Verlegeanleitung Klempnertechnik“ – unter besonderer Berücksichtigung der bauphysikalischen Erfordernisse – dargestellt sind, sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
- Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung/des Einbaus geltenden anerkannten Regeln der Technik, wie sie insbesondere in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien für die Ausführung von Metalldächern, Außenwandbekleidungen und Bauklempnerarbeiten (Fachregeln des Klempnerhandwerks) festgelegt sind.
- Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
- Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an RHEINZINK. Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, daß der Schaden auf ein Produkt von RHEINZINK zurückzuführen ist. Auf Verlangen von RHEINZINK ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
- RHEINZINK ist die Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich RHEINZINK unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.
- Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und RHEINZINK auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist RHEINZINK von der Haftung frei. Der Anspruch des SHK-Betriebes bzw. die Haftung von RHEINZINK besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluß auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.